Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 78 (1983)
Heft: 3

Artikel: Ein meschliches Reglement
Autor: Gattiker, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-175080

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein menschliches Reglement

Nicht alle Heimatschützer wissen es, und manche wollen es nicht wahrhaben: das Ästhetische ist vor allem Ausdruck von sozialen und ökonomischen Verhältnissen und wird insofern als Kunstwerk aufgefasst, als es Verhältnisse widerspiegelt, die wir als erfreulich empfinden, oder eine Aussage enthält, mit der wir einiggehen.

Das Problem des Heimatschutzes besteht bekanntlich darin, dass besonders die ökonomischen Verhältnisse sich so ändern, dass die baulichen Strukturen ihnen nicht mehr entsprechen und beseitigt werden. Daraus folgt, dass der Heimatschutz bauliche Substanz nur bewahren kann, wenn er sich auch um die sozialen und ökonomischen Belange kümmert. Man hört schon den Aufschrei der Hüter eines falsch verstandenen Eigentums. Doch diese müssen zur Kenntnis nehmen, dass in der *Stadt Zug* ihre Gesinnungsgenossen – wenn da überhaupt welche sind – in einer durchaus demokratisch-rechtsstaatlichen Volksabstimmung in die Minderheit versetzt worden sind. Denn die Stimmbürger haben da im März ein *Altstadtreglement* genehmigt, das diesen Zusammenhang zwischen baulicher Gestalt einerseits und Nutzungsweise, Lebensqualität und Umweltschutz anderseits recht imperativ herstellt.

Weitgehende Forderung

Der erste Satz im *Grundsatzparagraphen* stellt die Forderung nach Bewahrung der baulichen und sonstwie sichtbaren Struktur auf, und der zweite Satz verlangt, «zweckmässige Massnahmen, wie die Schaffung von Läden und Wohnraum (insbesondere für Wohnungen mit drei und mehr Zimmern) sowie die Unterbringung von Kleingewerbe, die eine Aufwertung und Belebung (der Altstadt) herbeiführen».

Konkretisiert wird diese Forderung sodann explizit für das private Eigentum: unter dem Randtitel «Private Aussenräume» wird verlangt, dass «Gebäudevorplätze, Innenhöfe und dergleichen *altstadtgerecht* zu gestalten und zu *nutzen*», bzw. bei umfassenden Unterhaltsarbeiten *störende Nutzungen* zu *ändern* seien. Im weiteren ist je Gebäude mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche für Wohnzwecke zu verwenden, wobei an geeigneter Wohnlage dieser Anteil zu erhöhen ist, während er im gegenteiligen Fall auf einen Fünftel reduziert werden kann. Der Ausdruck «je Gebäude» ist umschrieben durch die Feststellung, dass die Haustrennwände zur Struktur der Altstadt gehören und beizubehalten sind. Dass im übrigen Garagen und Abstellräume nur erstellt werden dürfen, wenn sie den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen und in der sogenannten «inneren Altstadt» schlicht verboten sind, erscheint auf diesem Hintergrund geradezu als Banalität.

Eigentümerpflichten

Selbstverständlich enthält das Reglement auch konkrete *Gestaltungsvorschriften* über die Ausführung von baulichen Details, doch werden auch positive Forderungen gestellt, die das Eigentum weniger als Verfügungsgewalt und mehr als Verantwortung des Besitzenden gegenüber der Allgemeinheit erscheinen lassen. So werden etwa die Eigentümer verpflichtet, die Bauten so zu unterhalten, dass die bauliche Substanz erhalten bleibt, und Änderungen «sind zu verlangen, wenn Verbesserungen im Sinn dieses Reglements erreicht werden können».

Wie in jedem gesetzlichen Erlass sind auch hier *Ausnahmen* vorgesehen, und Neubauten sind zulässig, «wo die Substanzerhaltung sich als unmöglich oder im Sinne dieses Reglementes als unzweckmässig erweist, wo sie wenig sinnvoll ist, oder wo sie unverhältnismässige Kosten verursacht».

Viel potentielles Misstrauen gegenüber dem Altstadtreglement wurde sicher dadurch gegenstandslos, dass die Stadt mit *offenen Karten* zu spielen gedenkt: ausser oder gewissermassen über den rechtswirksamen Planungsmitteln wird ein für jedermann einsehbarer *Richtplan* erstellt, der die Absichten der Stadt und die von ihr vorgesehenen Massnahmen übersichtlich darstellt. Staatsbürgerliche *Einsicht* trifft sich mit staatsbürgerlicher *Haltung*. *Hans Gattiker*

Réglementation humaine

On ne peut protéger la substance architecturale qu'en tenant compte des impératifs économiques et sociaux. C'est de ce principe que s'est inspirée la Commune de Zoug, où un règlement pour la vieille ville a été accepté récemment par scrutin populaire.

Il pose d'abord l'exigence de conservation de la structure bâtie, complétée par des mesures telles que l'insertion de logements, de magasins et de boutiques d'artisans propres à valoriser et animer les quartiers anciens. Aux prescriptions concrètes concernant les détails d'architecture, il ajoute des obligations qui font de la propriété moins un droit de disposition qu'une responsabilité à l'égard de la communauté. Des exceptions sont naturellement prévues, autorisant de nouvelles constructions là où la conservation s'avère soit impossible, soit contre-indiquée au sens du règlement; là où elle serait peu sensée, ou entraînerait des frais disproportionnés.

Ce règlement a une qualité apte à dissiper les méfiances: la Commune joue cartes sur table; ses intentions et les mesures prévues sont clairement présentées.